

31. Änderung des Gemeindebeamtengesetzes 1970

31. Gesetz vom 4. Februar 2015, mit dem das Gemeindebeamtengesetz 1970 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/2014, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 50 hat zu lauten:

„(1) Das Gehalt des Beamten des örtlichen Sicherheitswachdienstes beträgt in Euro:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe W 3	in der Verwendungsgruppe W 2		
	Dienstklasse III	III	IV	V
1	1.414,3	1.457,0	1.828,8	-
2	1.430,7	1.491,2	1.903,7	2.431,3
3	1.447,1	1.525,7	1.936,1	2.513,3
4	1.463,5	1.560,3	2.017,6	2.594,7
5	1.480,0	1.594,7	2.100,3	2.676,9
6	1.520,0	1.629,1	2.182,9	2.758,8
7	1.546,7	1.663,3	2.265,6	2.841,0
8	1.573,5	1.697,7	2.348,9	2.922,8
9	1.599,7	1.732,0	2.431,3	3.004,1
10	1.626,3	1.766,5	-	-
11	-	1.801,0	-	-
12	-	1.837,9	-	-“

2. Der Abs. 4 des § 50 hat zu lauten:

„(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe W3 gebührt eine ruhegenussfähige Dienstzulage. Sie beträgt bei einer Dienstzeit

	Euro
bis zu 9 Jahren	50,1
von 10 bis 15 Jahren	64,5
von 16 bis 21 Jahren	91,1
von 22 bis 29 Jahren	115,5
ab 30 Jahren	137,3

Während des provisorischen Dienstverhältnisses beträgt die Dienstzulage 31,3 Euro.“

3. Im Abs. 6 des § 50 werden in der lit. a der Betrag „75,2 Euro“ durch den Betrag „76,5 Euro“ und der Betrag „88,3 Euro“ durch den Betrag „89,9 Euro“ ersetzt.

4. Im Abs. 6 des § 50 wird in der lit. c der Betrag „105,6 Euro“ durch den Betrag „107,5 Euro“ ersetzt.

5. Im Abs. 6 des § 50 hat die lit. e zu lauten:

„e) § 140 mit der Maßgabe, dass in der Verwendungsgruppe W2 die Dienstzulage

1. im provisorischen Dienstverhältnis 31,3 Euro,
2. im definitiven Dienstverhältnis

in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Euro	
Grundstufe	64,5	115,5
Dienststufe 1a	137,3	196,6
Dienststufe 1b	173,9	248,7
Dienststufe 2	248,7	307,3
Dienststufe 3	366,2	438,3

und

3. nach einer im Exekutivdienst tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 30 Jahren 137,3 Euro beträgt,“

6. Im Abs. 6 des § 50 werden in der lit. f der Betrag „102,8 Euro“ durch den Betrag „104,6 Euro“ und der Betrag „108,2 Euro“ durch den Betrag „110,1 Euro“ ersetzt.

7. Im Abs. 6 des § 50 wird in der lit. g der Betrag „60,8 Euro“ durch den Betrag „61,9 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2015 in Kraft.

Der Landtagspräsident:

van Staa

Der Landeshauptmann:

Platter

Das Mitglied der Landesregierung:

Tratter

Der Landesamtsdirektor:

Liener